

Jugendamt

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



An
die Hausärztin bzw. den Hausarzt

Der Magistrat

Abteilung Kinderbetreuung

Stadthaus Frankfurter Straße
Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt
Zimmer-Nummer 434
Ansprechpartner/-in: Frau Schädler
Telefon: 06151 13-3272
Telefax: 06151 13-3137
E-Mail: Sigrid.Schaedler@darmstadt.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
52schä/schä

Datum

Ärztliche Bescheinigung für Tagespflegepersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, die beigegefügte Bescheinigung auszufüllen. Sie wird u. a. benötigt, um einer Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilen zu können.

Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bedarf jede Person, die Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will. Diese Erlaubnis befugt zur Betreuung von maximal 5 Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist diesbezügliche eine ärztliche Untersuchung der Bewerberin bzw. des Bewerbers notwendig. Sie soll sich insbesondere beziehen auf:

- ansteckende Krankheiten
- Krankheiten und Störungen, die lebensverkürzend wirken oder zu schwerer Gebrechlichkeit führen können
- Krankheiten und Störungen, durch welche die Erziehungs- und Erwerbsfähigkeit wesentlich herabgesetzt ist oder werden kann

Für Tagespflegepersonen gilt ebenfalls, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gewährleistet sein muss. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen langfristig physisch und psychisch in der Lage sein, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Kindes bzw. der Kinder sicherzustellen.

Ausschließende Gründe, die Tagespflegeperson betreffend, sind u. a.: Neurotische Störungen, Geisteskrankheiten, Suchtkrankheiten, Erziehungsunfähigkeit oder schwere chronische und/oder ansteckende Krankheiten

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sigrid Schädler
Dipl. Sozialarbeiterin